

1. Muß sich ein Kirchenvorsteher einer katholischen Pfarrgemeinde, der diese auf Schadensersatz wegen Verletzung einer Verkehrspflicht in Anspruch nimmt, entgegenhalten lassen, daß er ihr für die Erfüllung der Verkehrspflicht verantwortlich sei? Preuß. Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (G. S. 585) §§ 1, 9. B. G. B. §§ 31, 89, 254.

IX. Zivilsenat. Ur. v. 27. Februar 1932 i. S. Kath. Pfarrgemeinde  
Gl. (Bekl.) w. D. (Kl.). IX 395/31.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist Mitglied des Kirchenvorstandes der verklagten katholischen Pfarrgemeinde. Am 13. Februar 1929 — Samstag — vormittags fiel er beim Verlassen der Kirche, in der er dem Gottesdienst beigewohnt hatte, auf dem im Eigentum der Beklagten stehenden Kirchplatz hin und erlitt dabei einen schweren linksseitigen Unterschenkelbruch. Er behauptet, er sei infolge der Glätte gefallen, die auf dem Kirchplatz geherrscht habe, denn die Beklagte habe schuldhafterweise verabsäumt, den Kirchplatz mit abstumpfendem Material zu bestreuen. Mit der Klage nimmt er die Beklagte auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens in Anspruch. Die Beklagte hat geltend gemacht, daß der Kläger als Mitglied des Kirchenvorstandes für die Verkehrssicherheit auf dem Kirchplatz neben dem Pfarrer verantwortlich sei, und daß ihm deshalb kein Schadensersatzanspruch zustehe.

Das Landgericht hat den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Die Beklagte hat gegen den Klagenanspruch geltend gemacht, der Kläger habe als Mitglied ihres Kirchenvorstandes selbst dafür Sorge tragen müssen, daß der Kirchplatz gehörig bestreut werde. Der Berufungsrichter hat dies Vorbringen unter dem Gesichtspunkt des mitwirkenden Verschuldens des Klägers geprüft und es mit folgender Erwägung zurückgewiesen: Nach dem preussischen Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (G.S. S. 241) komme dem Kirchenvorstand lediglich die rechtsgeschäftliche Willensbildung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens zu. Dagegen habe der Kirchenvorstand mit der tatsächlichen Sachverwaltung nichts zu tun. Zu ihr gehöre die Erfüllung der Streupflicht. Sie liege nur dem Pfarrer ob. Die hiergegen erhobene Revisionsrüge ist im Ergebnis begründet.

An den Darlegungen des Berufungsrichters ist zunächst formell die Heranziehung des Gesetzes vom 20. Juni 1875 unzutreffend. Denn dieses Gesetz war zur Zeit des Unfalls nicht mehr in Kraft, sondern war durch das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 ersetzt worden, gegen dessen Gültigkeit keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Wer auch materiell kann dem Berufungsrichter nicht beigetreten werden. Unter „Verwaltung“ des Vermögens in der Kirchengemeinde, die nach § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1924 dem Kirchenvorstand obliegt, ist nach der preussischen Rechtsentwicklung nicht bloß die rechtsgeschäftliche Willensbildung, sondern auch die Sorge für die tatsächliche Erhaltung, Nutzbarmachung und vorschriftsmäßige Verwendung des kirchlichen Vermögens zu verstehen. Danach ist die Sorge für die Erfüllung der Streupflicht Vermögensverwaltung. Denn die aus ihrer Verletzung entstehenden Haftpflichtverbindlichkeiten treffen nach §§ 31, 89 BGB. das Vermögen der Kirchengemeinde. Diese Haftpflichtverbindlichkeiten von der Kirchengemeinde fernzuhalten, ist grundsätzlich Aufgabe des Kirchenvorstandes.

In § 9 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 war bestimmt, daß die Mitglieder des Kirchenvorstandes für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters haften. Hierdurch war die in den landrechtlichen Teilen Preußens geltende Bestimmung des § 623 U.R. II 11, die den Kirchenvorstehern die Verantwortlichkeit der Vormünder auferlegte, für die katholischen Kirchenvorstände beseitigt. Nach § 9 des Ge-

gesetz vom 24. Juli 1924 ist das Amt eines Kirchenvorstehers ein Ehrenamt, das regelmäßig durch Wahl nach Maßgabe des öffentlichen Rechts erworben wird. Hieraus folgt für die Beziehungen des Kirchenvorstehers zu der Gemeinde, die gleichfalls öffentlichrechtlicher Natur sind, daß auf sie die Grundzüge des Auftrags entsprechend anzuwenden sind und daß demnach die Kirchenvorsteher für jede Fahrlässigkeit haften, die ihnen bei ihren Handlungen und Unterlassungen in Beziehung auf die Vermögensverwaltung zur Last fällt. Dagegen ist die Annahme abzulehnen, daß hierüber das innerkirchliche Recht entscheide. Dies kann schon deshalb nicht zutreffen, weil das innerkirchliche Recht der katholischen Kirche nicht von der Vorstellung der Pfarrgemeinde als einer juristischen Person ausgeht.

Durch das Vorangeführte wird aber nicht ausgeschlossen, daß unter den Mitgliedern des Vorstandes eine geteilte Verantwortung bestehen kann, die mit der tatsächlichen Arbeitsteilung zusammenhängt und die den Rückgriff der Gemeinde auf das einzelne Mitglied des Kirchenvorstandes rechtlich ausschließt. In der Tat bestimmt die Bischöfliche Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden in der Erzdiözese Köln vom 11. Juli 1928, die auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1924 erlassen und seit dem 1. August 1928 in Kraft ist, daß, abgesehen von Ausschüssen und Kuratorien, die ihre Beschlüsse ausführen, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, also der Pfarrer, es ist, der für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes zu sorgen hat. Dabei kann er die Mitwirkung der übrigen Mitglieder in Anspruch nehmen. Hier hatte der Kirchenvorstand 100 RM. für das Streuen ausgeworfen und damit seiner Pflicht genügt. Aufgabe des Pfarrers war es, diesen Beschluß auszuführen und seine Ausführung zu überwachen. Daß er dabei die Mitwirkung des Klägers in Anspruch genommen habe, ist nicht behauptet. Eine Überwachungsspflicht, die den einzelnen Mitgliedern des Kirchenvorstandes den Beauftragten des Pfarrers und diesem selbst gegenüber obgelegen hätte, ist rechtlich nicht anzuerkennen.

Das schließt aber nicht aus, daß ein Kirchenvorsteher, wenn ihm die mangelnde Ausführung des Vorstandsbeschlusses — hier also die Vernachlässigung des Streuens — zur Kenntnis kommt, kraft seines Amtes verpflichtet ist, dem Pfarrer hiervon Mitteilung zu

machen, und daß er, falls dies keinen Erfolg hat, die Angelegenheit im Kirchenvorstand zur Sprache zu bringen hat. Dringt er auch dort nicht durch, so wird man ihm allerdings grundsätzlich nicht zumuten können, Beschwerde bei der Bischöflichen Behörde zu führen oder Anzeige an die Polizei zu erstatten. Schweigt er aber zu dem ihm bekanntgewordenen Mißstande aus unsachlichen Erwägungen, so verlegt er seine Pflicht als Kirchenvorsteher. Der Berufsrichter hätte daher prüfen müssen, ob die Vernachlässigung der Streupflicht während der Frostperiode dem Kläger so rechtzeitig bekannt geworden ist, daß er eine Abstellung dieses Übelstandes vor dem Unfalltage hätte erreichen können. Bejahendenfalls wird sich der Kläger zwar nicht die Einrede des Mitverschuldens (§ 254 BGB.), wohl aber die Einrede der allgemeinen Arglist entgegenhalten lassen müssen, die jedem entgegensteht, der etwas fordert, was er wieder zurückzugewähren hat.